



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Subalterne Juristen : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Er rechnet auf sehr junge und sehr vergeßliche Leser. Bekanntlich ist es Bismarck gewesen, der die ganze unbrauchbare und für das Reich verderbliche Kulturkampfmaschinerie zerschlagen und zum alten Eisen geworfen und seitdem zum Papste die besten Beziehungen unterhalten hat.

(Schluß folgt)



Subalterne Juristen

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)



as vom Vormundschaftsrichter gesagt worden ist, gilt in noch viel höherm Maße vom Prozeßrichter, und keineswegs von den Richtern der Kollegialgerichte in wesentlich geringerm Maße als von den Einzelrichtern. Sogar Rechtsfragen, deren Beantwortung gar nicht die Herausfindung von „Rechtsgedanken“ verlangt, sondern von der Auslegung einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung abhängt, sind oft so schwierig zu beantworten, daß eine gründliche Entscheidung, wie man sie von wissenschaftlich gebildeten Männern erwarten kann, die eingehendsten Untersuchungen, die Anwendung des vollen „wissenschaftlichen Rüstzeugs“ in dem oben dargelegten Sinn und Umfang verlangt. Man denke hier an den Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den man mit Recht als einen „erbarmungslosen,“ als den „mitleidlosen“ bezeichnet hat; es ist der Paragraph 833, der von der Haftung für Tiereschäden handelt und lautet: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Schon das älteste uns bekannte Gesetzgebungswerk, das um das Jahr 2250 vor Christus entstandene Gesetzbuch des babylonischen Königs Hammurabi behandelt diese Frage*) und entscheidet sie in der Art, wie das Rechtsgefühl es fordert: Gegen die Eigentümlichkeit der Tiere, die dem Menschen nun einmal unentbehrlich sind, mag sich jeder selbst schützen, und nur für außergewöhnliche Unart und Gefährlichkeit eines Tieres haftet der Besitzer, der ja regelmäßig darum wissen muß und Beschädigungen also vorbeugen kann. So entschieden auch das Römische Recht und die meisten Landesrechte die Frage, und der dem Reichstage vorgelegte Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch schlug zu der oben mitgeteilten Bestimmung des jetzigen Paragraphen 833 als Absatz 2 folgende Bestimmung vor: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der

*) Satz 250 bis 251 der Übersetzung von Hugo Winkler („Der alte Orient,“ Jahrg. IV).
Grenzboten I 1905

Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“ So war die Frage sachgemäß geregelt: auch der Eigentümer von Haustieren war grundsätzlich für allen Schaden haftbar, aber er befreite sich durch den Nachweis mangelnden Verschuldens bei der Beaufsichtigung des Tieres. Die Reichstagskommission glaubte aber ihr gesetzgeberisches Geschick beweisen zu müssen, indem sie den vorgeschlagenen Absatz 2 ablehnte. Danach haftet also jetzt der Eigentümer oder sonstige „Tierhalter“ unbedingt für jeden „durch das Tier“ angerichteten Schaden, eine Sazung, die in der Tat „erbarmungslos,“ „mitleidlos“ ist, natürlich aber auch eine Fülle von Prozessen und Streitfragen erzeugt hat. Die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte beträgt über diese Frage etwa vierzig, nicht viel geringer ist die Zahl der über diesen Gegenstand verfaßten Abhandlungen und Sonderschriften, deren Urheber Gründe zu finden suchen, die eine Einschränkung der regelwidrigen Haftung ermöglichen sollen. Zahlreiche Fälle, in denen eine Haftung des Tierhalters aus Paragraph 833 ausgesprochen ist, verletzen geradezu das Rechtsgefühl, so besonders der vom Reichsgericht durch Urteil vom 26. Februar 1903 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 54, S. 73) entschiedene Fall: Ein Bauer fuhr mit seinem Einspanner von der Stadt nach Hause; unterwegs nahm er einen Arbeiter auf dessen Bitten mit. Nachdem sie eine Strecke gefahren waren, überholte sie ein betrunkenen Knecht mit seinem Fuhrwerk im schnellsten Daherrasen; als der Knecht mit dem Fuhrwerk des Bauern in gleicher Höhe war, fiel von dem Wagen des Knechts ein Koffer herunter, der unbefestigt darauf gestanden hatte. Infolgedessen ging das Pferd des Bauern durch und schleuderte, nachdem es kurze Zeit auf der Landstraße dahingeraßt war, das Gefährt an einen Baum; hierbei zog sich der vom Bauern mitgenommene Arbeiter einen Schädelbruch zu, dem er sofort erlag. Die Witwe und die Kinder des Arbeiters nahmen darauf den Bauern auf Gewährung einer lebenslänglichen Unterhaltungsrente in Anspruch, und diese wurde ihnen auf Grund des Paragraphen 833 zuerkannt: denn der „Schade“ — Tod des Ernährers — war, so führt das Reichsgericht aus, „durch das Tier“ angerichtet; es liege hier ein „selbständiges, willkürliches Tun“ des Tieres vor, in dem Tier selbst, in seiner tierischen Natur sei die eigentliche den Schaden bewirkende Ursache zu sehen, und hierfür hafte der Bauer. So kam dieser um Hab und Gut, er wurde Bettler, weil der trunke Knecht eines andern auf des Bauern Pferd so eingewirkt hatte, daß ein vom Bauern aus Mitleid auf sein Fuhrwerk genommener Arbeiter ums Leben kam. Daraus folgt die Lehre: Man hüte sich, auf sein Gefährt einen mühselig und beladen auf der Landstraße Schreitenden aufzunehmen; dieses Mitleid kann uns um Hab und Gut bringen, wenn unser Gefährt demnächst unterwegs durch „selbständiges, willkürliches Tun“ des Pferdes verunglückt. Andre der auf Grund der „erbarmungslosen“ Vorschrift geltend gemachten Ansprüche fordern eine Betrachtung mehr nach der heitern Seite. So nahm ein Strolch einer Dame ihr Schoßhündchen weg und schleuderte es in das Schaufenster eines Glaswarenhändlers; dieser nahm die Dame auf Ersatz der zerbrochenen Vasen und Teller in Anspruch, weil der Schade „durch das Tier“ angerichtet sei.

Oder ein anderer Fall: Ein Bauer pfändete einen auf seine Wiese übergetretenen Ochsen des Dorfschullehrers und geleitete ihn durch die Straße, um ihn dem Gesetz entsprechend der Polizei vorzuführen, die das zu zahlende Pfandgeld festsetzen sollte. Unterwegs wurde der Bierkäufer durch Straßenjungen scheu gemacht, er rannte in einen Töpferladen und richtete hier eine große Verwüstung an. Der Töpfer nahm den Bauern auf Zahlung des Schadenersatzes in Anspruch, weil der Ochse sich in Obhut, Aufsicht und Gewahrsam des Bauern befunden habe, dieser also der Tierhalter im gesetzlichen Sinne und demnach ersatzpflichtig sei! Und täglich erzeugt der Rechtsverkehr im weltabgeschiednen Gebirgsdorf wie in der Großstadt neue Rechtsfragen über die Tragweite dieser „mitleidlosen“ Bestimmung; täglich kommen die Gerichte in die Lage, von neuem die merkwürdige Vorschrift auszulegen. Sollen nun die Richter des Landgerichts, die einen solchen Rechtsfall zu entscheiden berufen sind, zu diesem Behuf alle zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, ferner alle (zum Teil sehr wertvollen, aber den Richtern doch zumeist ganz unbekannt) Einzelschriften und Abhandlungen durcharbeiten, die sich mit dieser Frage beschäftigen? Sollen sie gar die Vorarbeiten zu dem Gesetz oder die Rechtslehre und Rechtsprechung der frühern Rechte durcharbeiten? Da müßten die Richter ja ganze Wochen ihrer beschränkten Arbeitszeit auf eine einzige Rechtsfrage verwenden, wovon doch nicht die Rede sein kann. Also was bleibt übrig? Man liest die vorhandenen Kommentare und Lehrbücher nach; man sucht in der Präjudizienammlung nach einem „so ähnlich gelagerten“ Fall, und so wird die Entscheidung erlassen, die alles ist, nur nicht wissenschaftlich, nicht gründlich. Und wie viel mehr gilt dies erst, wenn die Entscheidung nicht, wie bei der besprochenen Frage, von der Auslegung eines einzelnen Paragraphen, sondern von der Stellung zu zahlreichen grundlegenden Fragen des ganzen Gesetzbuchs abhängt!

Aber, so wird man vielleicht sagen, die Parteien können ja die Berufung an das Oberlandesgericht einlegen, dessen Rechtsprechung besser, wissenschaftlicher, gründlicher ist als die der Amts- und der Landgerichte. Dies ist ohne weiteres zuzugeben; aber der geschilderte Mißstand ist, wie schon gesagt worden ist, mit Naturnotwendigkeit in den Einrichtungen unsrer Rechtsprechung begründet, folglich auch in der der Oberlandesgerichte. Auch für den Laien interessant ist hier ein Schrei der Entrüstung, den Stölzel, der hochverdiente Präsident der preussischen Justizprüfungscommission, deswegen im „Recht“ von 1902 Seite 571 bis 574 ausstößt: Es ist eine unter den Juristen viel erörterte Frage, wie die Beweislast sich gestaltet, wenn die Parteien darüber streiten, ob Barverkauf oder Kreditkauf vorliege. Zum Beispiel ich habe vom Möbelhändler am 1. April eine Ausstattung gekauft, und er verklagt mich sofort auf Zahlung des Kaufpreises; hiergegen mache ich geltend, daß mir der Kläger den Preis auf ein halbes Jahr bei Abschluß des Kaufvertrags gestundet habe. Vor Jahrzehnten nahm man ziemlich allgemein an, daß ich hier eine Einrede erhebe, für die mir folglich die Beweislast obliege, und dieser Auffassung hat sich auch ein Hilfssenat des Reichsgerichts im Jahre 1880 angeschlossen. Später aber wandte sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts

und die Rechtslehre in dieser wie in ähnlich liegenden Rechtsfragen der besonders von Stölzel lebhaft verfochtenen Auffassung zu, wonach, sofern ich bestritte, die Möbel gegen bar gekauft zu haben, hiermit der Klagegrund bestritten ist, folglich dem Kläger die Beweislast obliegt. Gegen diese Meinung hatte sich jedoch Staub mit einer Ausführung gewandt, die für die Bedeutung unsrer Streitfrage viel zu kurz war, auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht berücksichtigte; und Rassow, eins der angesehensten frühern Mitglieder des Reichsgerichts, hatte in einer von ihm herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer ganz kurzen Bemerkung der Ansicht Staubs zugestimmt. Als nun im Jahre 1902 die Frage einem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlag, entschied es, die Beweislast liege dem Beklagten ob; zur Begründung zieht das Urteil des Oberlandesgerichts allein das veraltete Urteil des Hilfssenats des Reichsgerichts aus dem Jahre 1880 an und bemerkt im Anschluß hieran: Die „abweichende Ansicht“ Stölzels sei von Staub widerlegt, dem auch Rassow beigestimmt habe. Davon, daß sich zwischen 1880 und 1902 fast die gesamte Rechtslehre und namentlich die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser und in ähnlichen Rechtsfragen der Ansicht Stölzels angeschlossen hatte, erwähnt das Urteil des Oberlandesgerichts nichts; es enthebt sich der selbständigen Entscheidung der sehr schwierigen und viel erörterten Frage mit wenig Worten, indem es Bezug auf die kurze Ausführung Staubs nimmt, die Rassow gebilligt habe! Anscheinend hatte das Oberlandesgericht die Begründung Stölzels gar nicht gelesen, da es sonst wohl die neuere, der des Hilfssenats entgegengesetzte, Ansicht des Reichsgerichts oder gar die besondere Begründung Stölzels erwähnt, ja besprochen hätte. Da kann man es begreiflich finden, daß Exzellenz Stölzel aus der vornehmen Ruhe heraustritt und in dem oben angeführten Aufsatz uns empfiehlt, dem verfehlten Spruche des Oberlandesgerichts eine Randbemerkung beizufügen, die für dieses Gericht nichts weniger als eine Schmeichelei enthält.

Bei näherer Betrachtung aber erkennen wir, daß dieser Fehlspruch auf dieselben Mißstände zurückzuführen ist, die wir im Verfahren der Amts- und der Landgerichte beobachtet haben. Die Ansicht Stölzels über die Beweislast findet sich in seiner „Schulung für die zivilistische Praxis“; dieses Werk ist nicht etwa ein Hand- und Nachschlagebuch für den Richter, sondern es hat die Anleitung der Referendare zu einer richtigen und gesunden Praxis zum Zweck. Dieses Werk enthält aber so viel Belehrendes, daß man wünschen muß, auch der älteste und erfahrenste Praktiker habe das Buch eingehend durchgearbeitet. Aber wo sollen unsre vielbeschäftigten Richter die Zeit hernehmen, sich die Kenntnis solcher Bücher zu verschaffen? Sie kennen das Buch nur, wenn sie es etwa als Referendare zu ihrer Ausbildung benutzt haben, was bei den — durchweg ältern — Richtern der Oberlandesgerichte ausgeschlossen ist. Und wenn sie es auch kennen und benutzen möchten, so steht es ihnen — zumal in den neuen Auflagen — doch kaum zur Verfügung, und wäre es der Fall: wo sollen sie die Zeit hernehmen, ein solches Werk durchzuarbeiten, um sich über eine einzelne Rechtsfrage, deren Entschei-

ding ihnen obliegt, zu belehren? Um diese Frage gründlich, wissenschaftlich durchzuarbeiten, über sie eine selbständige Ansicht zu gewinnen, dazu müssen sie nicht nur Stölzels Werk, sondern auch die andern zahlreichen Einzelschriften und Abhandlungen wissenschaftlicher Zeitschriften, die über diese Frage erschienen sind, durcharbeiten. Wie sollen sie solche Schriften aber kennen? Stölzel beklagt sich a. a. O. Seite 574 gerade darüber, daß, obwohl es zahlreiche gehaltvolle wissenschaftliche Zeitschriften gibt, dem preußischen Praktiker doch fast nur eine einzige von ihnen (die bekannten Gruchotschen Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts) zu Gesicht komme. Und wenn nun auch die Richter des Oberlandesgerichts dieses „wissenschaftliche Rüstzeug“ im vollen Umfange kennen, wo sollen sie die Zeit hernehmen, es zur Entscheidung einer Rechtsfrage durchzuarbeiten? Dann müßten sie ja ganze Wochen ihrer kostbaren Arbeitszeit auf eine einzelne Sache verwenden. Jeder Senat des Oberlandesgerichts hat die Woche zwei Termintage, und jeder Richter hat zu jedem dieser beiden Termintage drei bis vier „Referate,“ in denen vielleicht ähnlich schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung stehn. Da kann er auf die einzelne Sache doch unmöglich so viel Zeit verwenden; und wo soll er die Zeit für die sonstigen Amtsgeschäfte (Beschwerden, Beweisterrmine, Justizverwaltungsgeschäfte) hernehmen? Also was bleibt dem Oberlandesgericht übrig? Man muß die Sache „durchhauen“: die vorhandenen Kommentare und Lehrbücher, ferner die Präjudizienammlung werden nachgeschlagen, und so wird die Entscheidung gefällt, die alles andre ist als wissenschaftlich-gründlich. Und da wundert man sich, daß sich die Rechtsanwälte mit aller Gewalt gegen jede Einschränkung der Zuständigkeit des Reichsgerichts wenden? Man hat eben zu der Rechtspredung der Oberlandesgerichte kein Vertrauen, wenn sie der Nachprüfung durch das Reichsgericht entrückt ist! Lieber den Übelstand, daß das Reichsgericht seine Termine noch weiter ausrückt, oder daß bei ihm noch ein weiterer Zivilsenat besteht, als die Unanfechtbarkeit von Urteilen der von Stölzel gekennzeichneten Art.*)

Dabei gebe man sich doch auch keiner Täuschung hin über den Wert der kollegialgerichtlichen Rechtspredung. In unsern Gerichtssälen herrscht auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine „bewußte Lüge,“ wie Bähr es so bezeichnend ausdrückt, nämlich die innerlich unwahre Annahme, als ob man schwierige Rechtsfragen auf Grund bloßer mündlicher Vorträge der Rechtsanwälte entscheiden könne. Das ist in der Tat innere Unwahrheit: die Entscheidung solcher Fragen verlangt vielmehr eine eingehende Vorbereitung, eine Durchdenkung der Frage unter Anwendung von literarischen Hilfsmitteln. Deshalb wird jedesmal ein „Berichterstatter“ ernannt, der zur Sitzung als Ergebnis seiner Vorbereitung sein fertiges „Votum“ mitbringt. Ebenso macht es der Vorsitzende. Stimmen der Berichterstatter und der Vorsitzende über die zu

*) Wollte man freilich die ganz unnötigen mündlichen Verhandlungen beim Reichsgericht abschaffen und ein reines Beschlufsverfahren in der Revisionsinstanz einführen, so würde die Überlastung des Reichsgerichts von selbst aufhören, und man brauchte dann an eine Beschränkung seiner Zuständigkeit gar nicht zu denken. Vgl. des Verfassers Aufsatz in der Deutschen Juristenzeitung von 1903 S. 339.

treffende Entscheidung überein, so ist die sich an die Anwaltsvorträge anschließende Beratung des „Gerichtshofs“ im allgemeinen eine leere Form. Denn die drei Richter des Senats, die in der Sache gar nicht vorbereitet sind, würden doch unklug und unangemessen handeln, wenn sie „dreinreden“ wollten. Schlimm aber ist es, wenn der Vorsitzende und der Berichterstatter über die zu treffende Entscheidung verschiedener Ansicht sind; dann muß die Entscheidung des Widerstreits erfolgen durch diese drei Richter, die sich auf die Entscheidung der Rechtsfrage gar nicht vorbereitet haben und darum ihr Votum sicher nicht nach dem Gewicht besserer Gründe abgeben können, sondern sich so oder auch anders entscheiden. In solchen Fällen könnte man — so meinte einst ein witziger Rechtsanwalt — lieber um die Entscheidung „knobeln.“

Dazu kommt nun, daß gerade der gewissenhafte Richter leicht geneigt ist, ein *sacrificio dell' intelletto* zu bringen, durch das die Selbständigkeit der Rechtsfindung keineswegs gefördert wird. Unfre Gerichte sollen nämlich ihre Entscheidungen allein nach ihrer besten Überzeugung treffen; sie sind nicht an die Meinung höherer Gerichte gebunden, können vielmehr auch von den Entscheidungen dieser abweichen. Aber was sollte wohl herauskommen, wenn sich die Gerichte ihrer Freiheit zu sehr bewußt wären und demgemäß verfahren? Was sollte dann aus der Rechteinheit, der Voraussetzung jedes geordneten Rechtsverkehrs, werden? Zwar der Amtsrichter wird wenig Neigung haben, sich bei seinen Entscheidungen der Ansicht anzuschließen, die die Zivilkammer des ihm vorgeordneten Landgerichts ausgesprochen hat. Denn die Richter des Landgerichts sind, obwohl ihre Berufungsurteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten endgiltig sind, die Berufungskammer also ein „kleines Reichsgericht“ ist, nicht befähigter als der Amtsrichter, und von einer Ständigkeit der Rechtsprechung des „kleinen Reichsgerichts“ kann keine Rede sein, weil die Richter zu oft wechseln und der Landgerichtsbezirk zu klein ist, eine häufigere Entscheidung ein und derselben Rechtsfrage zu ermöglichen. Anders aber liegt die Sache, wenn das Landgericht oder das Oberlandesgericht von der Rechtsprechung des vorgeordneten Gerichts abweichen will. Die Möglichkeit, daß das vorgeordnete Gericht sich von seiner Ansicht durch Ausführungen des untergeordneten Gerichts abbringen läßt, ist ja wohl vorhanden, aber sie ist gering. Wollte nun das untergeordnete Gericht dem zuwider dennoch die vom höhern Gericht aufgestellte Rechtsansicht als unrichtig „reprobieren,“ so wird der unterliegende Streitteil das Urteil des höhern Gerichts anrufen, das dann voraussichtlich doch wieder abändernd eingreift, also bei seiner frühern Rechtsansicht bleiben wird, sodaß durch ein solches Verfahren nur unnötige Verzögerungen und Kosten entstehen. Ist aber gar die vom Untergericht zu treffende Entscheidung eine solche, gegen die kein Rechtsmittel möglich ist (die Urteile der Oberlandesgerichte unterliegen der Revision des Reichsgerichts nur unter gewissen Voraussetzungen), so müßte die Partei es geradezu als Rechtsverweigerung empfinden, wenn ihr vom Oberlandesgericht endgiltig ein Anspruch aberkannt würde, der ihr nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zusteht. Gerade der wohlwollende Richter, der überall die Interessen des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen geneigt ist, wird somit geneigt sein, hier das

sacrificio dell' intelletto zu bringen, also von einer selbständigen Prüfung der Rechtsfrage abzusehen und sich schlechthin der Ansicht des höhern Gerichts anzuschließen. Aber die Neigung der Richter zu gründlicher, selbständiger Behandlung von Rechtsfragen wird durch solche Verhältnisse nicht vermehrt!

Und wie steht es erst um die Rechtsanwälte! Noch viel schlimmer. Sie sind meist noch viel mehr beschäftigt als der Richter. Ein Kommentar oder ein Lehrbuch und die Präjudizienammlung sind das ganze wissenschaftliche Rüstzeug unsrer Anwälte; auf Grund solcher Vorbereitung werden Gutachten abgegeben, Ansprüche geltend gemacht. Der Rechtsanwalt ist dabei freilich in einer angenehmern Lage als der Richter; er stellt seine Anträge, so gut er es eben kann, und überläßt dem Gericht die Entscheidung. Ist der Rechtsanwalt vorsichtig, so sagt er dem Bauern, der ihn nach dem voraussichtlichen Ausgang des Prozesses fragt: „Lieber Freund! Über deinen Anspruch urteilen in der ersten Instanz drei, in der zweiten Instanz fünf, in der dritten Instanz sieben Richter; da weiß der liebe Gott allein, wie sich diese fünfzehn Männer zu deiner Sache stellen werden.“

Überaus häufig hört man Richter und Anwälte darüber klagen, daß es ihnen unmöglich sei, sich mit einer schwierigeren Rechtsfrage, deren Entscheidung ihnen obliegt, so eingehend zu beschäftigen, die Entscheidung so gründlich zu treffen, wie sie selbst es als nötig empfinden! Mangelnde Gründlichkeit lastet mit zwingender Notwendigkeit auf den Arbeiten unsrer Praktiker. Die Entscheidung schwieriger Rechtsfragen verlangt eben ein tiefes Eindringen in den Rechtsstoff, oft ein Zurückgehn auf die Rechtslehre und die Rechtsprechung der frühern Rechte, zumeist auch auf die Vorarbeiten zum Gesetz und ausnahmslos eine kritische Verwertung der über die Frage schon vorhandenen Literatur (Monographien und Zeitschriftenabhandlungen) sowie der Rechtsprechung. Zu einer solchen Arbeitsweise ist aber keineswegs jeder, der die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, befähigt; und wenn er hierzu befähigt ist, so steht ihm doch (falls er nicht etwa am Sitz einer Universität oder einer Landesbibliothek wohnt) das „wissenschaftliche Rüstzeug“ gar nicht zur Verfügung; und auch wenn es der Fall ist, so verlangt jene Arbeitsweise unter allen Umständen einen Zeitaufwand, den der mit Amtsgeschäften überhäufte Praktiker einer einzelnen Sache unmöglich zuwenden kann. Und da die Justizverwaltungen unmöglich die Bücherei jedes einzigen Gerichts mit dem zur Entscheidung jeder Rechtsfrage nötigen „wissenschaftlichen Rüstzeug“ ausstatten und unmöglich soviel Richter anstellen können, daß jeder von ihnen der Bearbeitung einer Rechtsfrage ganze Wochen widmen kann, so ist der geschilderte Übelstand unvermeidlich: es haftet den Arbeiten der juristischen Praktiker der Mangel an Selbständigkeit, an wissenschaftlicher Gründlichkeit, es haftet ihnen mit Notwendigkeit eine subalterne Arbeitsweise an. Das empfinden, wie schon gesagt, auch viele Praktiker sehr; man tröstet sich mit der Erwägung, daß zwischen einer theoretisch-wissenschaftlichen Abhandlung und einer praktischen Entscheidung nun einmal Unterschiede vorhanden seien, die in der Natur der Sache lägen. Das ist richtig, so weit Form und Umfang in Betracht kommen. Eine theoretische Abhandlung kann

weitschweifig gehalten sein, sie kann schon gesagtes wiederholen, um die Aufmerksamkeit des Lesers wieder und wieder auf den springenden Punkt zu lenken, kann auf verwandte Gebiete abschweifen und Nebensächlichkeiten hervorheben. Dagegen ist die gerichtliche Entscheidung ein amtliches Schriftstück, das kurz und bündig gehalten, sich streng auf die zur Entscheidung stehende Frage beschränken, also jede Abschweifung vermeiden muß. Damit sind aber auch die Unterschiede zwischen der bloß theoretischen Abhandlung und der amtlichen Entscheidung erschöpft. Gründlich und überzeugend muß auch die amtliche Entscheidung sein, und sie kann es nicht sein, wenn die behandelte Rechtsfrage eine wissenschaftliche Untersuchung verlangt, zu der der Praktiker außerstande ist. Und darin, daß er hierzu außerstande ist, trifft ihn noch gar nicht ein Vorwurf; es hängt das vielmehr, wie oben ausführlich dargelegt ist, mit Mißständen zusammen, die mit dem praktischen Beruf unvermeidlich verbunden sind.

Es fragt sich nun, ob es nicht etwa „kleine Mittel“ gibt, zu günstigeren Zuständen zu gelangen.

Wollte man jemand, der niemals Landwirtschaft betrieben, vielleicht nie einen landwirtschaftlichen Betrieb gesehen hat, zu seiner Heranbildung zum Landwirt sofort auf eine landwirtschaftliche Akademie senden, oder wollte man jemand, der nicht Soldat gewesen ist, vielleicht nie soldatisches Treiben gesehen hat, zu seiner Ausbildung als Offizier sofort auf die Kriegsakademie schicken, so würde eine solche Ausbildungsweise sicher dem Fluch der Lächerlichkeit verfallen. In der Rechtswissenschaft aber besteht sie. Wie wäre es, wenn man als Bedingung für das Betreten des juristischen Hörsaals vorschriebe, daß der Student zunächst volle sechs Monate bei einem (möglichst kleinen) Amtsgericht beschäftigt würde, wo er auf Diktat des Richters Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, namentlich aber Protokolle in Zivil-, Straf-, Konkurs-, Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, überhaupt in allen Rechtsgebieten niederschreiben müßte, ferner aber auf Diktat des Gerichtsschreibers Eintragungen in das Grundbuch, Handels-, Güterrechts-, Vereins- und sonstige Register ausführen sowie die Anträge und Erklärungen, deren Entgegennahme dem Gerichtsschreiber obliegt, niederschreiben müßte? Ein Student, der einige Duzend Protokolle über Eintragungsbewilligungen und Auflassungen niedergeschrieben und ebensoviel Eintragungen in das Grundbuch eingeschrieben hat, würde doch dem Professor Verständnis und Interesse entgegenbringen, wenn dieser vorträgt: „Die Entstehung eines dinglichen Rechts erfordert die Einigung der Beteiligten und eine Eintragung in das Grundbuch; aber die Einigung braucht dem Grundbuchamt nicht nachgewiesen zu werden, es genügt vielmehr die Eintragungsbewilligung des »Passivbeteiligten«; nur wenn die Einigung die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zum Gegenstande hat, muß sie vor dem Grundbuchamt von den Beteiligten erklärt werden.“ Unter diesen oder ähnlichen Sätzen kann sich der Student, der Protokolle über Eintragungsbewilligungen und Auflassungserklärungen niedergeschrieben und die als „Eintragungen“ bezeichneten Vermerke in die Grundbücher eingeschrieben hat, etwas ganz be-

stimmtes vorstellen, sie sind ihm verständlich, nicht aber dem, der niemals ein Grundbuch gesehen und sich unter einer Auflassung oder Eintragung nichts bestimmtes vorstellen kann. Und wie ist es erst mit den Vorlesungen über Zivilprozeß! Da hört der Student von Zuständigkeit und Unzuständigkeit der Gerichte, von Klagen und Widerklagen, von Einspruch und Rechtsmitteln, von selbständigen Angriffs- und von Verteidigungsmitteln, von End-, Zwischen- und Teilurteilen, von kontradiktorischen und Versäumnisurteilen, von prozeßhindernden Einreden, vorbereitenden Schriftsätzen, von Beweisaufnahmen und vom Rechtsschutzanspruch. Aber das bleibt ihm alles so unklar, so wenig anschaulich, als ob es ihm in der Sprache der Hereros oder der Ovambis vorgetragen würde, während er Verständnis und Interesse für diese Lehren haben würde, wenn er sechs Monate lang jede Woche den Terminen des Amtsrichters beigewohnt und auf Diktat Protokolle und Entscheidungen wiedergeschrieben hätte. Die hier vorgeschlagene Zerteilung des praktischen Vorbereitungsdienstes in der Weise, daß von ihm ein halbes Jahr vor das Universitätsstudium fällt, ist so einfach, daß ihr irgendwelche Bedenken nicht entgegenstehn. Statt dessen läßt man den Studenten von der Schulbank sofort in den juristischen Hörsaal eintreten und läßt ihn sofort fünf Stunden die Woche „Römische Rechtsgeschichte“ hören, das ist eine Darstellung der römischen Gerichtsverfassung und des römischen Gerichtsverfahrens. Da der Student aber von Gerichtsverfassung und gerichtlichem Verfahren keine blasse Ahnung hat, überhaupt nicht weiß, was er sich darunter vorstellen soll, so begreift er von den römischen *legis actiones*, den *partes formulae*, der *litis contestatio*, der *extraordinaria cognitio* und der *actio iudicati* ungefähr so viel, wie ein Sekundaner vom römischen Staatsrecht aus Ciceros Reden lernt. Solange das römische Recht der Mittelpunkt des ganzen Rechtsunterrichts war, war eine genaue Kenntnis des römischen Zivilprozesses vielleicht unentbehrlich; heute, wo Kenntnis des geltenden Rechts die Aufgabe des Universitätsunterrichts ist, und das römische Recht auf die Rolle einer Hilfswissenschaft hinabgedrückt ist, kann der Student das, was er vom römischen Zivilprozeß zum Verständnis des *Corpus Juris* zu wissen braucht, in zwei Stunden die Woche ganz bequem lernen. Unmittelbar nach der ihm völlig unverständlichen „Römischen Rechtsgeschichte“ hört der Studierende sodann „Deutsche Rechtsgeschichte,“ wiederum fünf Stunden die Woche. Diese mögen notwendig gewesen sein, so lange das „Deutsche Privatrecht“ ein wichtiger Unterrichtsgegenstand war, dieses Gewirre „kontroverser“ Rechtsätze aus altdeutschen Rechtsquellen, das schon für die früher geltenden Rechte nur geringe Bedeutung hatte, heute aber gar keine mehr beanspruchen kann.

Hier hört der Student auch die Lehre von den Reallasten, und zwar ausführlich ihre geschichtliche Entwicklung: wie sie hauptsächlich als Ausflüsse der Grundherrlichkeit und der Vogtei entstanden sind, und der Berechtigte an der belasteten Liegenschaft die „Gewere“ hatte, von Grundzinsen, Zehnten, Fronden, Hand- und Spanndiensten, Sterbegeld und Laudemium. Wenn ein wissenschaftlich gebildeter Jurist dergleichen weiß, so ist das ja ganz nützlich; aber noch viel nützlicher wäre es, wenn unsern Studenten, die doch zu Prak-

tifern herangebildet werden sollen, schon auf der Universität mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die Lehre von der Reallast vorgetragen würde, die die Praxis am meisten beschäftigt: das Krebsübel der Bauernwirtschaften, das man als „Ausgedinge,“ „Leibzucht,“ „Altenteil“ bezeichnet, die Quelle zahlreicher Streitigkeiten, die das Familienglück des Bauern stören und ihn oft an den Bettelstab bringen. Verkauft nämlich der Bauer sein Grundstück, namentlich an seinen Sohn oder seinen Schwiegersohn, so bedingt er sich ausnahmslos das „Altenteil“ aus, das neben dem Recht auf freie Wohnung auf dem verkauften Grundstück zahlreiche das Grundstück belastende Leibrenten, also Reallasten enthält, so der zumeist vierteljährlich wiederkehrenden Lieferung von Bargeld, von Brennholz, von Fleisch, Obst- und Getreidevorräten, von lebenden Schlachttieren, Gewährung von Fuhrwerken, von Ackerstücken zum Nießbrauch, von „eisernem Vieh“ und ähnlichem. In den ostelbischen Provinzen sind Streitigkeiten aus dem Altenteil — also einer Zusammenfassung zahlreicher Reallasten sowie Dienstbarkeiten — im wahrsten Sinne des Wortes das „tägliche Brot“ für Gerichte und Rechtsanwälte. Von den Rechtsverhältnissen aus dieser Reallast erfährt der Student so gut wie nichts; es wird ihm nur gesagt, daß das bäuerliche Ausgedinge Reallasten enthalte; und doch gibt kaum ein Rechtsverhältnis in dem Maße, wie das Altenteil, Gelegenheit, den Studenten in die Kunst der Rechtsanwendung einzuführen. Durch die Darstellung dieses Rechtsstoffs könnte der Student am besten in die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt werden, wonach Verträge so auszulegen und Schuldverhältnisse so zu erfüllen sind, wie „Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte erfordern.“ Denn überaus zahlreiche Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts können auf das geschilderte Altenteilsverhältnis nicht Anwendung finden, weil Treu und Glauben, die Verkehrs-sitte, die Auffassung der Bauern, die Natur der Sache dem entgegensteht. Während nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht der Gläubiger beim Fehlen besondrer Abrede über die Beschaffenheit der geschuldeten Sachen solche mittlerer Art und Güte verlangen kann, der Gläubiger ferner vom säumigen Schuldner nicht schlechthin statt der geschuldeten Sache deren Wert als Schadenersatz beanspruchen kann, der Berechtigte weiter Sicherungsleistung nur beanspruchen kann, wenn der Schuldner sich zur Bestellung der Sicherung verpflichtet hat, zufälliger Untergang der Nießbrauchsache die Beendigung des Nießbrauchs zur Folge hat, der Nießbraucher die auf der Nießbrauchsache haftenden Lasten selbst zu tragen hat, gilt beim Altenteilsvertrag nach der Auffassung der Beteiligten in allen diesen Stücken das Gegenteil: der Altfitzer muß sich mit Erzeugnissen der Art begnügen, wie sie auf dem Grundstück gewonnen sind (denn er soll aus dem Grundstück seinen Unterhalt empfangen); er kann bei Verzug des Hofbesizers statt der geschuldeten Nahrungsmittel sofort deren Wert beanspruchen (denn da die Leistung zum Unterhalt des Altfitzers während eines bestimmten Zeitabschnitts dienen soll, kann eine verspätete Leistung diesen Zweck nicht mehr erfüllen), er kann auch ohne besondrer Abrede die Eintragung seines Altenteilsrechts verlangen (denn dieses soll nach der Absicht der Beteiligten ein dingliches Recht sein), und er kann, wenn die

eisernen Viehstücke eingehn oder das Auszüglerhaus abbrennt, die Gestellung neuer Tiere, den Wiederaufbau des Hauses verlangen und ebenso, daß der Bauer alle auf dem Nießbrauchsland haftenden Abgaben trage; denn ohne diese Folgerungen würde der Zweck des Altenteils, dem Altbauern eine lebenslängliche Versorgung, die vereinbarten Leistungen lebenslänglich zu gewähren, nicht erreicht werden. Alle diese und zahlreiche andre Rechtsätze (die jetzt zum Teil durch Landesgesetze festgelegt sind) hatte die Praxis der Gerichte schon vor sehr vielen Jahrzehnten aufgestellt, und ihre Darstellung und eingehende Begründung würde den Studenten einen tiefen Einblick in die Kunst der Rechtsanwendung gewähren, ebenso aber auch für die praktische Beschäftigung eine gute Vorbereitung sein. Von allen solchen Dingen erfährt aber der Student so gut wie nichts. Es ist auch die Frage, ob unsre Professoren, die sofort, nachdem sie den praktischen Vorbereitungsdiens gemacht haben, der Praxis entzogen werden, also die Bedürfnisse des praktischen Rechtsverkehrs gar nicht kennen, den Studenten in die Kenntnis solcher Rechtsverhältnisse einzuführen imstande sind.

Man wird fragen, was alle diese Darlegungen mit den oben behandelten Mängeln der gerichtlichen Entscheidungen zu tun haben. Der Zusammenhang liegt aber auf der Hand. Da dem Studenten, der von der Schulbank sofort in den juristischen Hörsaal kommt, jede praktische Anschauung der ihm gelehrtten Dinge abgeht, und er außerdem weiß, daß der geschichtliche Krimskrams für seine spätere Beschäftigung als Praktiker gar keinen Wert hat, so wird ihm einmal schon früh seine Wissenschaft verleidet, andrerseits weiß er, wenn er in die Praxis tritt, von dem, was man in der Praxis braucht, viel zu wenig. Würde ihm schon auf der Universität eine wissenschaftlich gründliche Darstellung solcher Rechtsstoffe geboten, wie sie ihm in der Praxis sofort entgegentreten, und ginge dieser wissenschaftlichen Ausbildung die oben verlangte geringe praktische Durchbildung voraus, so würde ihm die Rechtswissenschaft nicht von Anfang an verleidet sein; er brauchte dann auch nicht alles, was für die praktische Beschäftigung vonnöten ist, erst in der Praxis zu lernen, käme vielmehr in diese gut vorbereitet und hätte sonach schon bei Beginn seiner praktischen Beschäftigung größere Gelegenheit, mehr Zeit und Lust, sich in einzelne Fragen der Praxis zu vertiefen. Der Rechtsunterricht auf unsern Universitäten ist eben auch heute noch zu unpraktisch. Man muß es geradezu unbegreiflich finden, daß ein Professor bei der Vorlesung über Handelsrecht etwa drei Wochen, also fünfzehn Stunden lang den Studenten die Geschichte des Handelsrechts vorträgt — was hiervon wissenschaftlich ist, kann in zwei Stunden gesagt werden; wer mehr wissen will, findet es in jedem von einem Professor verfaßten Lehrbuch — oder fast in jeder Stunde fünf bis zehn Minuten darauf verwendet, den Studenten die Literatur des behandelten Rechtsstoffs mitzuteilen, die man doch in jedem neuern Lehrbuch ebenso vollständig findet. Dadurch wird den Erörterungen von Fragen, bei denen der Grundsatz von der vox viva gilt, die also einer lebendigen Darstellung bedürfen und aus Büchern nicht so gut gelernt werden können, die nötige Zeit entzogen. Unsre Unterrichtsverwaltungen gehn eben von der Anschauung aus,

daß ein junger Mann, der nur knapp den juristischen Vorbereitungsdienst durchgemacht und einige Arbeiten über das Erbrecht des Sachsenspiegels oder über ein mittelalterliches Stadtrecht geschrieben hat, auch befähigt sei, eine Professur des „Deutschen Rechts,“ d. h. des geltenden Rechts, zu bekleiden. Denkbar wäre es ja, daß jemand, der ein deutsches Grundbuch oder eine Verfügung des Nachlaßgerichts kaum von weitem gesehen hat, den Studenten die für die zukünftige Praxis nötige Kenntnis des Liegenschaftsrechts und des Erbrechts in geistvoller Weise beibringt; aber solche Männer werden nur äußerst selten geboren. Die Studenten haben so die richtige Empfindung, daß man ohne eingehende praktische Betätigung im geltenden Rechte das geltende Recht eben auch nicht lehren kann, und sie wissen, daß ihren Professoren diese praktische Betätigung zumeist gänzlich abgeht. Daher die auffallende Ähnlichkeit der juristischen Hörsäle mit dem Sitzungsaal des deutschen Reichstags: in beiden findet man — leere Bänke.



Otto Kaemmels Deutsche Geschichte



Im Jahre 1889 erschien die erste Auflage der Deutschen Geschichte von Otto Kaemmel, seit dem Weihnachtsfeste des Jahres 1904 liegt die zweite Auflage vor. Man muß sich eigentlich wundern, daß ein so vortreffliches, von einem auch schon vor fünfzehn Jahren als Historiker und Publizisten so bekannten Manne geschaffenes Werk, das bei seinem Erscheinen kaum eine Konkurrenz zu bestehen hatte, erst jetzt die zweite Auflage erlebt. Aber was nutzt es, nach den Ursachen der verhältnismäßig langsamen Verbreitung des Buchs zu forschen — habent sua fata libelli! Jedenfalls waren es nicht innere Mängel, die dem für alle gebildeten Kreise Deutschlands geschriebenen Buche den äußern Erfolg schmälerten. Denn unsers Wissens war Kaemmel der erste deutsche Historiker, der die sich aus der Wiederaufrichtung des deutschen Nationalstaats ergebenden Konsequenzen für die Auffassung und Bewertung der frühern Perioden deutscher Geschichte klar und deutlich zog. „Da die deutsche Geschichte, sagt er im Vorwort, als ein zweimaliger Anlauf zur Bildung einer leistungsfähigen Gesamtverfassung für die Nation, gewissermaßen als ein einziger großer Verfassungskampf erscheint, der nach dem Zerfall unsers mittelalterlichen Reichs erst in der Gegenwart wieder zum Abschluß gelangt ist, so mußte die politische Gestaltung nicht nur in den Vordergrund gerückt, sondern von ihr auch die ganze Gliederung des Stoffs abhängig gemacht werden.“ Er behandelt deshalb als eine Art von Vorpiel „Die germanischen Stämme im Kampfe mit dem römischen Reiche“ (bis 476 n. Chr.) und teilt den ganzen übrigen Stoff nur in zwei Hauptzeiträume: „Die Reichsbildungen auf germanisch-römischer Grundlage“ (476 bis 1273) und „Die Auflösung des römisch-deutschen Kaisertums und die Entstehung des deutschen Bundesreichs“ (1273 bis 1871).